

Das Fams

INFORMIERT



„Der Weg zur Tagespflegeperson“

**>> Braunschweiger Regelungen zur
Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung**



Stadt



Braunschweig



haus der familie GmbH
Ein Unternehmen der Volkshochschule Braunschweig GmbH



Sie möchten gern regelmäßig mit Kindern arbeiten? Herzlich Willkommen!



Die Kindertagespflege bietet Ihnen eine gute Möglichkeit, in die haupt- oder nebenberufliche Kinderbetreuung einzusteigen – unabhängig davon, ob Sie derzeit eine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Die (meist selbstständige) Tätigkeit als Tagespflegeperson lässt Ihnen zudem viel Spielraum zur Gestaltung. So können Sie Ihre Interessen und Begabungen gut in den Betreuungsalltag einbringen und sich in Ihrem Konzept durch eigene Schwerpunkte auszeichnen.

Da immer noch viele Eltern eine zuverlässige und liebevolle Betreuungsperson suchen, der sie ihr(e) Kind(er) guten Gewissens anvertrauen können, besteht eine dauerhaft hohe Nachfrage an Betreuungsplätzen. Gute Voraussetzungen also, um eine berufliche Neuorientierung zu wagen.

Mit dieser Broschüre richten wir uns an Braunschweiger Männer und Frauen, die Interesse haben, regelmäßig Kinder zu betreuen und die für sich klären möchten, ob ihnen Kindertagespflege dafür den passenden Rahmen bietet bzw. welche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Sie erhalten Informationen zu den bundesweiten gesetzlichen Grundlagen sowie den Braunschweiger Regelungen, Abläufen und Ansprechpartnern. Aktuelle Informationen werden auf den regelmäßig stattfindenden Info-Veranstaltungen weitergegeben:

- „Kindertagespflege: (M)eine berufliche Perspektive?“ und
- „Wie werde ich Tagespflegeperson?“

Hier besteht auch die Möglichkeit, konkrete Fragen zu stellen. Die nächsten Termine finden Sie auf unserer Homepage www.dasfams.de unter Termine.

Außerdem laden wir Sie ein, sich mit Ihren individuellen Fragen direkt an uns zu wenden. Am besten rufen Sie während unserer Öffnungszeiten an und vereinbaren einen Beratungstermin.

Wir freuen uns auf Sie



Was ist Kindertagespflege?

Unter Kindertagespflege versteht man dem Gesetz nach

- eine familienähnliche Betreuung durch Privatpersonen,
- die bis zu 5 Tageskinder
- über einen längeren Zeitraum (länger als 3 Monate) und
- mehr als 15 Stunden/Woche
- gegen ein Entgelt betreuen.

Diese Betreuungsform bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (der so genannten Pflegeerlaubnis). In der Praxis ist es möglich, auch geringere Betreuungszeiten bei Tagespflegepersonen abzurechnen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 10 Std./Tag pro Kind.

Die Betreuung der Tageskinder findet entweder in der Wohnung der Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater), in der Wohnung der Kindeseltern (Kinderfrau oder Kinderbetreuer) oder in dafür angemieteten Räumen (überwiegend Großtagespflegestellen) statt.

Hauptsächlich werden in der Kindertagespflege Kinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren betreut. Aber auch für Kita- und Schulkinder wird Betreuung angeboten. Hier handelt es sich überwiegend um die Zeiten, die von den Einrichtungen nicht abgedeckt werden (also Nachmittagsbetreuung bis die Eltern von der Arbeit kommen, Ferienzeiten und – bei Eltern mit frühem Arbeitsbeginn – auch die Zeit vor der Kita oder Schule).

Ein wesentliches Merkmal gegenüber den Kindertagesstätten ist die Flexibilität der Betreuungszeiten – die Eltern müssen nicht jeden Tag bzw. nicht jeden Tag die gleiche Stundenzahl buchen.

Bundesweite gesetzliche Grundlagen zur Tätigkeit als Tagespflegerperson:

Die Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), früher Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt, geregelt und zählt zu den Leistungen der Jugendhilfe. Für die Tätigkeit einer Tagespflegerperson sind insbesondere die §§ 22, 23 und 43 bedeutsam (s. Kästchen). Darüber hinaus gelten natürlich auch die Paragraphen, die die allgemeinen Grundsätze des Kinder- und Jugendgesetzes abbilden – wie etwa der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung oder der Datenschutz/Schweigepflicht.

§ 22 definiert den umfangreichen Förderauftrag für die Betreuung in Kindertagespflege.

§ 22

Der Paragraph 22 (2) und (3) SGB VIII beschreibt **Ihren Arbeitsauftrag** wie folgt:

„(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“



Tagespflegepersonen zählen dementsprechend zu den Leistungserbringern der öffentlichen Jugendhilfe und unterliegen einer **Erlaubnispflicht**.

Diese ist in § 43 geregelt. Dort ist u. a. festgelegt, dass eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von max. 5 Kindern erteilt werden kann, sofern eine persönliche und fachliche Eignung der Betreuungsperson vorliegt.

§ 43

§ 43 definiert Kindertagespflege und legt eine Erlaubnispflicht fest. Er bestimmt ebenfalls die **Kriterien der Geeignetheit** einer Tagespflegeperson.

„(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet (...) sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.“

Im Gegenzug werden geeigneten Tagespflegepersonen durch den Gesetzgeber in § 23 folgende Unterstützungsleistungen zugesichert:

- Vermittlung von Tageskindern
- Fachliche Beratung, Begleitung sowie weitere Qualifizierung
- Gewährung einer laufenden Geldleistung und Erstattung von Aufwendungen (Unfall- und Krankenversicherung, Alterssicherung)
- Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege
- das Sicherstellen von Vertretungsmöglichkeiten

Das Erbringen dieser Leistungen für Tagespflegepersonen ist in den einzelnen Kommunen unterschiedlich geregelt.

In der Stadt Braunschweig teilen sich der Pflegekinderdienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, Das FamS, das Haus der Familie GmbH und der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes diese Aufgaben.

Entsprechende Zuständigkeiten und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Überblick auf der Rückseite dieser Broschüre.

§ 23

Der Paragraph 23 SGB VIII beschreibt die **Förderung der Kindertagespflege**:

„(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von §24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, (...), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung

(2.) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. (...)

Absatz (3) legt Eignungskriterien von Tagespflegepersonen fest und entspricht wörtlich dem § 43 (2) ab dem zweiten Satz (s. u.).

(4.) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“



Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Wie schon erwähnt, ist die Kindertagespflege eine Leistung der Jugendhilfe und im SGB VIII ist festgelegt, dass Tagespflegepersonen verpflichtet sind, ihre Tageskinder nicht nur zu beaufsichtigen und gut zu versorgen, sondern auch zu bilden und umfassend zu fördern. Deshalb sollen nur Personen, die dafür persönlich und fachlich geeignet sind, eine Erlaubnis erhalten (s. § 43 zu bundesweiten Kriterien der Geeignetheit). Folgende Voraussetzungen sind in Braunschweig zu erfüllen:

Allgemeine Voraussetzungen

- Wohnsitz in Braunschweig
- Hauptschulabschluss oder mind. gleichwertiger Abschluss
- Ausreichend deutsche Sprachkenntnisse zur Vorbildwirkung für den Spracherwerb der Tageskinder
- Kindgerechte Räumlichkeiten, wenn nicht im Haushalt der Kindeseltern betreut werden soll

Wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfinden soll, ist es sinnvoll, im Vorfeld die Zustimmung aller anderen Bewohner des Haushaltes dafür zu gewinnen und auch mit dem Vermieter über die von Ihnen angestrebte Tätigkeit zu reden.

Persönliche Voraussetzungen

- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zu strukturieren
- die Bedürfnisse der Tageskinder erkennen, sich auf sie einstellen und adäquat auf sie reagieren können
- Bereitschaft mit den Erziehungsberechtigten in einer gleichberechtigten Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft sich mit anderen Tagespflegepersonen zu vernetzen

Ausschlusskriterien sind (bzw. können sein) eine eigene Suchterkrankung, die Inanspruchnahme stationärer Hilfen zur Erziehung (in Form von Heimunterbringung oder Vollzeitpflege) für die eigenen Kinder, strafrechtliche Ermittlungen oder Verurteilungen, das Vorliegen erheblicher psychischer Beeinträchtigungen oder einer anderen schweren Erkrankung, die erhebliche Auswirkungen auf die Betreuungsleistung hätte.

Diese Ausschlusskriterien betreffen diejenigen, die Tagespflegeperson werden möchten. Ebenso werden alle Personen über 14 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem die Betreuung stattfinden soll, auf Ausschlusskriterien überprüft.

Fachliche Voraussetzungen

- entweder einen Staatlich anerkannten Abschluss als Erzieher/in oder als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Tagespflege-Qualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit mind. 160 Unterrichtsstunden
- Erarbeiten eines Konzeptes für die eigene Tagespflegestelle
- regelmäßiges Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kenntnisse in Fortbildungen (mind. 1 Fortbildung pro Jahr nachweisen)
- ein Bild vom Kind, das modernen pädagogischen Konzepten entspricht und an dessen Ressourcen und Kompetenzen ansetzt.

Der Weg zur Erlaubniserteilung

Wie in § 43 festgelegt benötigen Tagespflegepersonen eine Erlaubnis.

Die so genannte **Erlaubnis zur Kindertagespflege** wird nur für angehende Tagesmütter und -väter ausgestellt, da sie die Gegebenheiten des Betreuungsortes berücksichtigt und sich auf die konkrete Tagespflegestelle bezieht.

Kinderbetreuer/innen, die Tageskinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreuen möchten, erhalten demgegenüber eine **Berechtigung** zur Kindertagespflege.

Jede Person, die eine Erlaubnis oder Berechtigung zur Kindertagespflege erhalten möchte, muss dies per Abgabe eines Personaltagens beantragen. Damit wird die Eignungsüberprüfung gestartet in deren Verlauf die Voraussetzungen für ihre Betreuungstätigkeit überprüft werden. Die Eignungsüberprüfung ist ein Prozess in dem der Pflegekinderdienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, Das FamS und die Träger der Qualifizierungsangebote zusammenarbeiten. Endet die Eignungsüberprüfung mit einem positiven Ergebnis, stellt der Pflegekinderdienst die Erlaubnis oder Berechtigung aus und die neue Tätigkeit kann beginnen. Es folgt eine Übersicht der einzelnen Schritte der Eignungsüberprüfung.

Folgende Schritte sind zu unternehmen:

1. Sie informieren sich telefonisch oder persönlich im Das FamS über die Tätigkeit und Möglichkeiten als Tagespflegeperson sowie über den Ablauf der Eignungsüberprüfung.

Wenn dies Ihren Wunsch, Tagespflegeperson zu werden, bestätigt, erhalten Sie Unterlagen für die Eignungsüberprüfung und zur Vorbereitung auf das Bewerbungsgespräch sowie einen Termin für dieses Bewerbungsgespräch.



2. Sie füllen die Formulare vollständig aus, besorgen die notwendigen Nachweise und bereiten sich anhand der DVD und des Vorbereitungsbogens auf das Gespräch im Das FamS vor.

Bitte beachten Sie, dass es für die Abgabe des Personalbogens Fristen gibt, wenn Sie an einem Qualifizierungskurs teilnehmen möchten.

Da die Ämterüberprüfung mehrere Wochen dauert, fragen Sie bitte im Das FamS nach, bis wann der Personalbogen spätestens abgegeben werden muss (ggf. müssen Sie den Bogen dann schon vor dem Bewerbungsgespräch abgeben).



3. Sie bringen Ihre vollständigen Unterlagen mit und erläutern im Bewerbungsgespräch Ihre Einstellung zur Aufgabe und Rolle von Tagespflegepersonen sowie Erfahrungen in der Kinderbetreuung.

Am Ende dieses Gesprächs wird Ihnen mitgeteilt, ob man Sie für geeignet hält und empfehlen wird. Dies ist noch keine abschließende Zusage oder Ablehnung, sondern nur eine Empfehlung unserer Fachstelle. Die Eignungsempfehlung wird an den Fachbereich weitergeleitet, zusammen mit Ihrem Personalbogen und den Nachweisen.

4. Der Pflegekinderdienst bearbeitet Ihren Antrag auf der Grundlage des Personalbogens und startet eine Ämterabfrage.

Sie erhalten einen Antrag für das erweiterte Führungszeugnis, parallel dazu wird bei verschiedenen Braunschweiger Ämtern abgefragt, ob es zu Ihrer Person Einträge gibt, die Ausschlusskriterien enthalten (bei Tagesmüttern und -vätern betrifft diese Überprüfung auch alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren). Nach Rücklauf dieser Informationen meldet sich der Pflegekinderdienst bei Ihnen und vereinbart einen Gesprächstermin (bei Tagesmüttern/-vätern ist das ein Hausbesuch).



5. Sie beantragen das erweiterte Führungszeugnis in der Stelle für Bürgerangelegenheiten (früher Einwohnermeldeamt).

Wenn die Tagespflege in Ihrem Haushalt stattfinden soll, muss das erweiterte Führungszeugnis ebenfalls von allen Mitbewohnern über 14 Jahre beantragt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der Beantragung direkt an den Pflegekinderdienst weitergeleitet.



6. Der Pflegekinderdienst erfragt Ihre Vorstellungen, inspiziert ggf. die Räumlichkeiten und legt - bei Geeignetheit - die Betreuungsplätze für die Pflegestelle fest.

Zustimmung oder Ablehnung zur Teilnahme an der Qualifizierung.



7a. Sie nehmen gegebenenfalls an einer Qualifizierung teil.



7b. Der Pflegekinderdienst stellt die Erlaubnis/Berechtigung aus.

Pädagogische Fachkräfte, die Ihre Konzeption vorgelegt haben, erhalten sie sofort. Alle anderen erstellen Ihre Konzeption im Rahmen des Quali-Kurses und erhalten die Erlaubnis oder Berechtigung nach Vorlage des Abschlusszertifikats und ihres Konzepts.



8. Das FamS führt ein Welcome-Gespräch mit Ihnen, speist Ihre Daten in die Datenbank und Ihre Vermittlung kann beginnen.



Wichtige Informationen zu den Qualifizierungs-Kursen:

Diejenigen, die noch an einem Qualifizierungskurs teilnehmen müssen, sollten sich schon zu Beginn der Eignungsüberprüfung dazu anmelden und vormerken lassen. Diese Anmeldung muss nach Abschluss der Eignungsüberprüfung von Ihnen bestätigt oder abgesagt werden.

Informationen zu den nächsten Qualifizierungskursen (Inhalte, Anmeldeformulare und Termine) erhalten Sie beim ersten Beratungsgespräch im Das FamS und finden Sie auf unserer Homepage. Regulär werden 2 Qualifizierungskurse parallel angeboten. Beide finden vorrangig an Wochenenden statt (Freitagnachmittag und samstags) sowie einem Tag unter der Woche (in einem Kurs vormittags, im anderen Kurs am frühen Abend)

Welche berufliche Perspektive bietet die Kindertagespflege?

In der Braunschweiger Kindertagespflege werden unterschiedliche Modelle gelebt. Je nach den Voraussetzungen, die die einzelnen Tagespflegepersonen mit sich bringen und auch abhängig von ihren Vorstellungen und Zielen, lassen sich vier verschiedene Formen unterscheiden. Wobei festgehalten werden kann, dass Kinderbetreuer/innen im Haushalt der Eltern überwiegend angestellt werden müssen und Tagesmütter/-väter fast immer eine selbstständige Tätigkeit ausführen.

• Existenzsichernde Selbstständigkeit

Tagesmütter und -väter, die ganztags mind. 4 oder 5 Kinder über viele Stunden betreuen, ggf. auch im Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson.

• **Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit**

Meist Tagesmütter/-väter, deren Existenzsicherung nicht in der Tagespflege liegt und die sich durch das Betreuen einzelner oder mehrere Tageskinder etwas dazu verdienen (z. B. in ihrer eigenen Familienzeit oder auch als Rentner/innen).

• **Minijob (max. 400 EUR/Monat)**

Meist Kinderbetreuer/innen, die Randzeitenbetreuung oder eine andere Betreuung mit geringem Stundenumfang in den Haushalten der Sorgeberechtigten übernehmen (kann auch für Tagesmütter/-väter gelten, die nur Tageskinder aus einer Familie betreuen)

• **Angestelltenverhältnis**

Kinderbetreuer/innen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten halbtags oder Vollzeit beschäftigt werden, wo die Sorgeberechtigten des Tageskindes als Arbeitgeber Sozialversicherungen und Lohnsteuer abführen. Dies kommt eher selten vor, da es für die Eltern sehr aufwändig ist.

Wer eine selbstständige Tätigkeit anstrebt, sollte unbedingt eine Gewinnberechnung vornehmen um festzustellen, wie viele Betreuungsstunden geleistet werden müssen, um den nötigen Gewinn zu erzielen.

Wer nur einen geringen Zuverdienst anstrebt, sollte sich nach Einkommensgrenzen erkundigen, die nicht überschritten werden sollten.

Grundlegende Informationen dazu bietet ein Rechtsnewsletter im Download von www.dasfams.de. Darüber hinaus empfiehlt es sich einen Steuerberater zu konsultieren, wenn Ihre Vorstellungen konkreter geworden sind.

In den letzten Jahren überstieg die Nachfrage an Kinderbetreuung in der Kindertagespflege die frei verfügbaren Plätze bei weitem und die Anfragezahlen sind weiterhin steigend. Neben Anfragen für einzelne Tage und geringe Betreuungsstunden, steigt die Anfrage nach ganztägigen Angeboten. Es besteht also weiterhin ein sehr großer Bedarf an Tagespflegepersonen.

Wie erfolgreich die einzelne Tagespflegestelle sich „am Markt“ positionieren kann, ist dabei von mehreren Punkten abhängig: Neben dem persönlichen Auftreten und der Fachlichkeit, spielen die Erreichbarkeit und Nachfrage/Versorgungsquote im Stadtteil, der Preis und natürlich die Flexibilität in den Betreuungszeiten eine große Rolle. Dabei wird in zunehmendem Maß die Vereinbarkeit mit den Arbeitszeiten der berufstätigen Eltern relevant.

Aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege

Durch den bundesweiten Beschluss zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung und den damit verbundenen gesetzlichen Neuregelungen wurde die Kindertagespflege (Betreuung durch eine Tagesmutter, einen Tagesvater oder eine Kinderfrau/Kinderbetreuer) aus der Ecke der Nachbarschaftshilfen geholt und zunehmend professionalisiert. Sie ist nun dem Gesetz nach einer Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestellt worden. Dementsprechend sind die Anforderungen und Voraussetzungen für diese Tätigkeit, aber auch ihr Ansehen gestiegen.



Der Beginn der Besteuerung des Tagespflegeentgelts ab 2009 hat zusätzlich einen Schub in Richtung Berufstätigkeit mit sich gebracht, denn nun wurde die Tätigkeit versicherungspflichtig. Für Viele brachte dies zunächst einen deutlichen finanziellen Einschnitt mit sich, der in Braunschweig durch die Erhöhung des Entgelts und die Erstattungsleistung von Versicherungskosten durch die Stadt etwas abgefedert wurde und zu einer größeren Absicherung langjähriger Tagespflegepersonen führt.

Die Kindertagespflege befindet sich immer noch in einem großen Wandlungsprozess, in dem u. a. verschiedene Behörden Ihre Zuständigkeit und Standards für die Kindertagespflege neu definieren. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass der Ausbau von weiteren Änderungen begleitet sein wird.

Für Tagespflegepersonen ist es wichtig, „am Ball zu bleiben“ und sich über die Neuerungen zu informieren bzw. rechtzeitig darauf einzustellen.

Fragen zur persönlichen Klärung

Sie haben nun viel zu den Voraussetzungen und Bedingungen in der Kindertagespflege gelesen. Als Grundlage für Ihre nächsten Schritte und Entscheidungen empfehlen wir Ihnen, sich einige Fragen zu stellen und über die Antworten klar zu werden. Für manche Antwort benötigen Sie sicher einen längeren Zeitraum, einiges wird sich auch im Qualifizierungskurs oder in Beratungsgesprächen klären. Dabei entstehen mitunter neue Fragen.

Da Sie einige Entscheidungen treffen müssen, ist es wichtig, sich möglichst zügig einen breiten Überblick über Ihre realisierbaren Möglichkeiten zu verschaffen.

Grundlegende Impulse erhalten Sie aus den Antworten zu folgenden Fragen:

- **Wie möchte ich arbeiten?**

Wie viele Kinder, in welchem Alter, zu welchen Zeiten möchte/könnte ich betreuen?

- **Welchen Stellenwert soll die Tätigkeit einnehmen?**

Ist sie ein Nebenjob (wie viel Gewinn dürfte ich max. einnehmen) oder soll sie meine Existenz sichern (wie viel Stunden muss ich dann mind. belegt sein)?

- **Wie würde ich meine pädagogische Arbeit gestalten?**

Welche Ideen inspirieren mich, was wäre mir wichtig, was ist/welche Abläufe sind für die Kinder wichtig, wie könnte die Zusammenarbeit mit den Eltern aussehen etc.?

- **Wo und wie kann ich die Tagespflegestelle einrichten?**

Wo können die Aktionen mit den Kindern stattfinden, wo können sie ausruhen, was müsste in der Wohnung geändert werden (auch unter Sicherheitsaspekten)?

- **Passt das zu meiner familiären Situation?**

Welche Bedürfnisse meines Partners/unsere Kinder müssen mit der neuen Tätigkeit abgestimmt werden, welche eigenen Bedürfnisse darf ich nicht vergessen – wie können wir gut für alle Beteiligten sorgen?

- **Was brauche ich noch dazu?**

Welches Wissen möchte ich mir aneignen/vertiefen, welche Veränderungen oder Anschaffungen müssen getätigt werden, welche Unterstützung oder Angebote stehen mir zur Verfügung?

Kontakt Daten und Zuständigkeiten:

Das FamS

Zentrales Familien-Service-Büro

Koordination Kindertagespflege und erster Ansprechpartner

Informationen, Beratung, Eignungsfeststellung (Bewerberggespräch),
später auch Vermittlung, Vernetzung/Vertretung und Fachberatung

Brabantstraße 5, 38100 Braunschweig

Email: info@dasfams.de · Homepage: www.dasfams.de

Tel: 0531 / 120 55 44 - 0 (Fax: 0531 / 120 55 44 - 9)

Öffnungszeiten:

Mo, Do, Fr: 9 - 12:00 Uhr

Di: 9 - 13:00 Uhr und 14 - 18:00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Stadt Braunschweig

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Pflegekinderdienst

Zuständige Behörde für Berechtigung / Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eignungsüberprüfung (Ämterabfrage, Eignungsgespräch, Überprüfung der Pflegestelle,
Bearbeiten der Rückmeldungen) Beratung, Erteilen der Erlaubnis bzw. Berechtigung

Brabantstraße 6/7, 38100 Braunschweig

Email: frank.peters@braunschweig.de

Herr Peters: 0531 / 470 84 67

Sprechzeiten: Fr: 9 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung Di., 16 - 18:00 Uhr

Haus der Familie GmbH

Koordination und Anbieter der Qualifizierungskurse, Fortbildungsprogramm für Tagespflegepersonen

Kaiserstraße 48, 38100 Braunschweig

www.hdf-braunschweig.de

Verwaltung/Anmeldung zu den Qualifizierungskursen: Tel: 0531 / 2412 500

Sprechzeiten: Mo - Fr. 9 - 13:00 Uhr

Koordination/Beratung: Frau Feulner Tel: 0531 / 2412 513

Deutsches Rotes Kreuz – KV Braunschweig-Salzgitter e.V.

Anbieter von Qualifizierungskursen

Adolfstraße 20, 38102 Braunschweig

Email: beratung@b-vaupel.de

Beratung zum DRK-Kurs: Frau Vaupel · Tel: 0531 / 2601 126